

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen
und das Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang
Internationales Tourismusmanagement
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 04. Dezember 2018 nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 14 und § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S.317), die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Internationales Tourismusmanagement in der nachstehenden Fassung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang Internationales Tourismusmanagement.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zum vorgenannten Studiengang erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die in den §§ 3 bis 5 dieser Zulassungsordnung präzisierten Sprachkenntnisse nachweist.

§ 2
Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber, als Studienplätze zur Verfügung stehen, die Zugangsvoraussetzungen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste auf der Basis der Abschlussnote des Zeugnisses, das die Hochschulzugangsberechtigung bescheinigt, gebildet. Diese Note wird um den Wert 0,50 für solche Bewerberinnen und Bewerber verbessert, die einen der nachfolgend genannten qualifizierten tourismuswirtschaftlichen Berufsabschlüsse erworben haben und diesen mit der Bewerbung nachweisen:
 - Assistent/-in Hotelmanagement
 - Assistent/-in Systemgastronomie
 - Fachkraft im Gastgewerbe
 - Fachmann/-frau für Systemgastronomie
 - Hotelfachmann/-frau
 - Hotelkaufmann/-frau
 - Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
 - Luftverkehrskaufmann/-frau
 - Reiseverkehrskaufmann/-frau
 - Tourismuskaufmann/-frau
 - Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
- (2) Andere, insbesondere im Ausland erworbene tourismuswirtschaftliche Berufsabschlüsse können auf Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch die Studiengangsleitung.

- (3) Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 3

Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Fremdsprachenkenntnisse)

- (1) Studierende dieses Studiengangs verbringen gemäß des Besonderen Teils (Teil B) der Prüfungsordnung ein Auslandsstudienjahr an einer ausländischen Partnerhochschule. Die Liste der verfügbaren Partnerhochschulen und deren Amtssprache wird vom Fachbereich jeweils mit Beginn des Bewerbungsverfahrens auf die Studienplätze dieses Studiengangs publiziert. Um die fremdsprachlichen Anforderungen der Partnerhochschule zu erfüllen, müssen Studienbewerber und -bewerberinnen sehr gute Kenntnisse der Amtssprache mindestens einer der angebotenen ausländischen Partnerhochschulen nachweisen.
- (2) Als Nachweis gilt die Bescheinigung, dass mindestens fünf Jahre schulischer Sprachunterricht in dieser Amtssprache besucht wurde und die Abschlussnote nach dem deutschen Notensystem mindestens 10 Punkte („gut“) beträgt.
- (3) Darüber hinaus erfüllen solche Bewerber und Bewerberinnen die sprachlichen Zugangsvoraussetzungen, die den Nachweis darüber erbringen, dass sie
 - vor erfolgreichem Abschluss der Sekundarstufe II einen entsprechenden Fremdsprachenleistungskurs bzw. einen Kurs mit vergleichbarem Leistungsniveau belegt und dort als Abschlussnote mindestens 10 Punkte („gut“) erzielt haben oder
 - ein Jahr lang ausschließlich in der Amtssprache der jeweiligen Partnerhochschule unterrichtet wurden oder
 - mindestens ein Jahr lang an einer Schule, Hochschule oder einer anderen Institution im jeweiligen fremdsprachigen Ausland verbracht haben oder
 - eine Übersetzer- oder Dolmetscherausbildung für die Amtssprache der jeweiligen Partnerhochschule abgeschlossen haben oder
 - über mindestens eines der folgenden Diplome verfügen, welches das Sprachniveau der geltenden Amtssprache der jeweiligen Partnerhochschule ausweist:
 - Fremdsprachenzertifikat nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (mindestens Niveaustufe B2) oder
 - Hochschulzugangsberechtigung mit entsprechender bilingualer Ausrichtung oder
 - Abschlusszeugnis einer entsprechenden fremdsprachigen Schule.
- (4) Studierende dieses Studiengangs müssen darüber hinaus in der Lage sein, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu absolvieren. Daher müssen Studienbewerber und -bewerberinnen gute Englischkenntnisse nachweisen. Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.
- (5) Die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung dieser sprachlichen Zugangsvoraussetzungen sind von den Bewerbern und Bewerberinnen mit der Bewerbung einzureichen.

§ 4

Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Deutschkenntnisse)

Studienbewerber und -bewerberinnen mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung müssen, neben dem Nachweis sehr guter Kenntnisse der Amtssprache der jeweiligen Partnerhochschule gemäß § 3, einen Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse

erbringen. Dieser wird in der Regel durch einen mindestens fünf Jahre dauernden schulischen Deutschsprachunterricht mit einer guten bis sehr guten Abschlussnote nach dem Notensystem des jeweiligen Landes, von dem die Hochschulzugangsberechtigung ausgestellt wurde, erbracht. Auch die Vorlage von mindestens einem der folgenden Nachweise erfüllt diese Bedingung:

- DSH-Zeugnis oder
- Hochschulzugangsberechtigung mit entsprechender bilingualer Ausrichtung (z.B. Abi Bac) oder
- Deutschnachweis nach Besuch eines zweisprachigen Zweigs einer Sekundarschule oder
- „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder
- „Großes Deutsches Sprachdiplom“ oder
- „Zentrale Oberstufenprüfung“ des Goethe-Instituts oder
- Test DaF (Mindestniveau 4).

§ 5

Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Sprachtest)

Sofern die Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 nicht durch Nachweise belegt werden können, kann auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin durch die Studiengangsleitung ein Sprachtest durchgeführt werden, mit dem der Bewerber/die Bewerberin den Nachweis adäquater Sprachkenntnisse erbringen kann.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

Anlage / Beispiel einer Übersicht der Partnerhochschulen und Amtssprachen im Sinne des § 3

Partnerland	Partnerhochschule für das Auslandsstudienjahr	Kooperationsvertrag vom	Amtssprache = zu beherrschende übliche Unterrichtssprache
Frankreich	IUT Colmar	29.09.2011	Französisch
Frankreich	IUT Périgueux	17.02.2015	Französisch
Frankreich	IUT Angers	...	Französisch
Spanien	Universidad de Valladolid (Campus Segovia)	...	Spanisch
...			